



Entsprechend dem § 3 Asylbewerberleistungsgesetz wechseln **geflüchtete Menschen im Asylverfahren** nach 18 Monaten Leistungsbezug in die gesetzliche Krankenversicherung.

Von der Regelung betroffene Flüchtlinge können den Anbieter der gesetzlichen Krankenversicherung frei wählen und erhalten von der Krankenkasse der Wahl eine Versicherungskarte.

Der Fachdienst Migration informiert betreute Flüchtlinge schriftlich über den Wechsel und übernimmt die Anmeldung in der gewählten Krankenversicherung.

Fachdienst Migration

Stand Januar 2020